

Information für den Ausschuss

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD*

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) (Drucksache 19/18473)¹

* Die Zustimmung in den Arbeitsgruppen der Koalitionsfraktionen zum Änderungsantrag steht noch aus.

¹ Zu TOP 16 der 85. Sitzung am 1. Juli 2020

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) (Drucksache 19/18473)

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18473 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. §100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „144 Euro“ durch die Angabe „288 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Buchstaben a bis d wie folgt gefasst:
 - „a) 85,84 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,
 - b) 600,84 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,
 - c) 2 575 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder
 - d) 30 900 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum;“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „480 Euro“ durch die Angabe „960 Euro“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 6 - Änderung des Einkommensteuergesetzes - EStG)

Zu Buchstabe a

§ 100 Absatz 3 Nummer 3

Regelmäßige Lohn- und Gehaltssteigerungen führen dazu, dass Arbeitnehmer aus dem Kreis der Begünstigten herauswachsen. Um dem entgegenzuwirken und die Attraktivität der vom Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung insbesondere für Geringverdiener weiter zu erhöhen, wird die monatliche Einkommensgrenze von 2 200 Euro auf 2 575 Euro angehoben. Die Tages- Wochen- und Jahreswerte werden entsprechend angepasst.

Die Änderung beim BAV-Förderbetrag tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt infolge der Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG für alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2020 (bei Arbeitgeberbeiträgen, die laufender Arbeitslohn sind) und für alle Zuflusszeitpunkte in 2020 (bei Arbeitgeberbeiträgen, die sonstige Bezüge sind).

Hat der Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten im Laufe des Jahres 2020 zusätzliche, im Rahmen des § 100 EStG begünstigte

Arbeitgeberbeiträge erbracht, und fallen Arbeitnehmer nunmehr unter die Einkommensgrenze, kann er BAV-Förderbeträge über geänderte Lohnsteuer-Anmeldungen geltend machen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anhebung der Einkommensgrenze beim BAV-Förderbetrag von 2 200 Euro auf 2 575 Euro und die Anhebung des BAV-Förderbetrags auf 288 Euro (jeweils mit Wirkung ab 2020) ergeben sich jährliche Steuerminder-einnahmen von 150 Millionen Euro (100 Millionen Euro mehr als bisher im Gesetzentwurf für die ausschließliche Anhebung des BAV-Förderbetrags auf 288 Euro vorgesehen).

Erfüllungsaufwand

Es entsteht geringer Mehraufwand für die Arbeitgeber durch eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten, dem eine höhere staatliche Förderung gegenübersteht.

§ 100 Absatz 6 Satz 1

Arbeitgeberbeiträge, die mit dem BAV-Förderbetrag gefördert werden, sind steuerfrei nach § 100 Absatz 6 EStG. Hier wird auf einen festen Betrag verwiesen (derzeit 480 Euro). Dieser Betrag wird redaktionell an den neuen Maximalbetrag (960 Euro) angepasst.